

Durchführungsbestimmungen 2022/2023 (Dfb)

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

| | |
|---|----|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 1. Satzung, Ordnungen..... | 2 |
| 2. Regeln..... | 2 |
| 3. Corona-Pandemie, Infektionsschutzmaßnahmen, | 2 |
| 4. Ahndung von Verstößen..... | 2 |
| 5. Meldung – Anerkennung..... | 2 |
| B. Spieltechnische Bestimmungen..... | 4 |
| 1. Austragungsmodus..... | 4 |
| 2. Abstellen von Spieler*innen zu Maßnahmen..... | 4 |
| 3. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse | 4 |
| 4. Saisonunterbrechung, Änderungen des Spielsystems | 5 |
| 5. Saisonabbruch..... | 5 |
| 6. Wettkampfbereich / Hallen..... | 6 |
| 7. Hallensprecher*in | 7 |
| 8. Öffentliche Zeitmessanlage / Anzeige-Systeme..... | 7 |
| 9. Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter*innen-Beobachter.. | 7 |
| 10. Spielkleidung..... | 8 |
| 11. Spielbericht / Spieldausweise / Ausstattung Kampfgericht..... | 8 |
| 12. Richtlinien für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Technische Delegierte..... | 10 |
| 13. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst | 10 |
| 14. Schiedsrichter*innenbeobachtung..... | 10 |
| 15. Technische Besprechung..... | 11 |
| C. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg | 11 |
| 1. Anwurfzeit..... | 11 |
| 2. Wartezeit..... | 12 |
| 3. Auf- und Abstiegsregelungen..... | 12 |
| D. Wirtschaftliche Bestimmungen | 13 |
| E. Datenschutz Bestimmungen..... | 14 |
| F. Rechtliche Bestimmungen..... | 14 |
| G. Allgemeines/Salvatorische Klausel..... | 15 |
| H. Sonderbestimmungen | 15 |
| I. Inkrafttreten..... | 15 |

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien (s. hier insbesondere: Spielordnung, Rechtsordnung und die Richtlinien Spielstätten/Hallenstandards) des DHB/BHV. Diese sind Grundlage des Spielbetriebs der Bayernligen und Landesligen sowie der bezirksübergreifenden Ligen der Jugend und des Spielbetriebs in den Bezirken. Die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DHB/BHV sowie diese Durchführungsbestimmungen werden von Vereinen und Spieler*innen mit der Meldung zur Teilnahme am Spielbetrieb als verbindlich anerkannt. Sie gelten auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, der sie eingesetzt hat.

2. Regeln

- 2.1. Gespielt wird nach den per 01.07.2022 modifizierten Internationalen Hallenhandballregeln mit den DHB-Zusatzbestimmungen sowie den Kommentaren, Erläuterungen, Guidelines und dem Auswechselraum-Reglement der IHF. Es können bis zu 14 Spieler*innen eingesetzt werden.
- 2.2. Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb sind lediglich Vereins- und Spielgemeinschaftsmannschaften (SG). SG sind nur zugelassen, wenn sie gem. § 4 SpO gebildet wurden.

3. Corona-Pandemie, Infektionsschutzmaßnahmen,

Die Vereine haben grundsätzlich alle jeweils gültigen behördlichen Regelungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zu beachten. In Abhängigkeit von der weiteren Pandemieentwicklung behält sich der BHV ergänzende Regelungen bzw. Maßnahmen vor.

Der Heimverein/Ausrichter ist für die Umsetzung und Einhaltung etwaiger Hygienevorschriften einschl. der Erstellung und Überwachung eines ggf. erforderlichen Hygienekonzepts verantwortlich. Soweit solche Hygienekonzepte gemäß behördlichen Regelungen empfohlen werden, schließt sich der BHV dieser Empfehlung ausdrücklich an.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Heimverein/Ausrichter ggf. im Rahmen des Hausrechts aus sachlichem Grund ergänzende Regelungen treffen kann, die den Gastvereinen dann rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen sind.

Über aktuelle Änderungen wird möglichst zeitnah auch über die BHV-Homepage informiert. Maßgeblich sind auch die jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen mit den zugehörigen FAQs des BLSV.

4. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB geahndet (siehe u. a. § 25 Abs. 1 RO, Zusatzbestimmungen des BHV Nr. 3 Ziffer 14).

5. Meldung – Anerkennung

- 5.1. Mit der Meldung zu einer Liga verpflichten sich die Vereine, am Wettbewerb teilzunehmen sowie alle sich aus der Teilnahme ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BHV und den anderen Vereinen zu erfüllen. Die Angaben in nuLiga sind verbindlich und bilden u.a. die Grundlage für die Staffelkontaktdaten.



- 5.2. Mannschaften der Bayernligen und aus den Landesligen sowie Mannschaften, die das Spielrecht für die Bayernliga und Landesligen erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der Bayernliga/Landesliga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum **15. Mai jeden Jahres** dem BHV bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle mitgeteilt haben. Mannschaften aus der Bayernliga, die das Spielrecht für die 3. Liga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der 3. Liga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum 15.05.2023 über die Webseite des DHB gemeldet haben.
Das Spieljahr endet grundsätzlich zum 30. Juni.
- 5.3. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein außer einer offiziellen Postanschrift auch zwei offizielle E-Mail-Adressen anzugeben. Änderungen sind der Spielleitenden Stelle und der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Evtl. Fehlzustellungen gehen bei nicht erfolgter Änderungsmeldung zu Lasten des Vereins. Weiterhin sind alle Vereine verpflichtet, im nuLiga-Handballprogramm die Adressdaten einzustellen und eigenständig zu aktualisieren. Die EDV-technische Abwicklung erfolgt über das Spielplanprogramm nuLiga, das für die Vereine verbindlich ist.
- 5.4. Die Dfb stehen zum Download auf der BHV-Homepage zur Verfügung. Die Vereine sind verpflichtet die DFB herunterzuladen und sind für die Umsetzung verantwortlich.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

B. Spieltechnische Bestimmungen

1. Austragungsmodus

Der Austragungsmodus der Spiele ergibt sich, soweit er nicht in der Spielordnung (SpO) oder den Zusatzbestimmungen des BHV zur SpO geregelt ist, aus den Durchführungsbestimmungen Teil I bis Teil IV. Die Spielleitenden Stellen und deren Kontaktdaten ergeben sich aus den jeweiligen Sonderbestimmungen Teil II und III.

2. Abstellen von Spieler*innen zu Maßnahmen

Zur Abstellung von Spieler*innen zu Auswahlmaßnahmen im Jugendbereich besteht nach § 82 SpO eine Verpflichtung.

Eingeladene oder zum Kader einer Maßnahme gehörige Spieler*innen dürfen an diesen Terminen an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen, mit Ausnahme der Genehmigung durch den VP Leistungssport mit den beiden Landestrainern für Maßnahmen auf Verbandsebene und durch die zuständigen stellvertretenden Bezirksvorsitzenden für Talentförderung für Maßnahmen auf Bezirksebene.

In den Spielklassen Bayernliga, Landesliga und ÜBOL/ÜBL der Jugend dürfen keine Punktspiele für nachstehende Altersklassen vor 16:00 Uhr terminiert werden. Dies gilt geschlechterbedingt getrennt an den im Rahmenplan Stützpunkttermine aufgeführten Samstagen für die Kaderspieler*innen des BHV im Stützpunkttraining der

- Landesstützpunkte weiblich 2007 (bis 31.01.2023) mit weiblich 2008/2009 sowie männlich 2006 (bis 31.12.2022) mit männlich 2007/2008,
- Perspektivkaderspieler*innen der Stützpunkte in den Bezirken weiblich 2009 sowie männlich 2008,
- Erstsichtungsjahrgänge in den Bezirken weiblich 2010 und männlich 2009 sowie ab Januar 2023 weiblich 2011 und männlich 2010.

3. Verlegung, Absetzung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 3.1 Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle. Diese werden über nuLiga vorgenommen.
- 3.2 Ein Spielverzicht ist nur mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle möglich. Der begründete Antrag ist an die Spielleitende Stelle zu richten. Die reine Eingabe einer Spielabsage in nuLiga stellt keinen genehmigten Spielverzicht dar. Dies bedeutet, dass der § 46 SpO (Absetzung und Verlegung eines Spieles) in Verbindung mit § 50 SpO (Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung) analog anzuwenden ist. Ein Spielverzicht an den letzten beiden Spieltagen wird mit der zweifachen Gebühr belegt.
- 3.3 Für einen Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spiels gilt § 46 SpO einschl. der BHV-Hinweise. Solange ein Verein ausreichend spielberechtigte Spieler*innen zur Verfügung hat, muss gespielt werden, auch wenn die Höchstzahl der in einem Spiel einsetzbaren Spieler*innen von 14 (siehe Abschnitt A. Ziff. 2.1) nicht erreicht wird. Dies gilt auch im Falle von Corona-Erkrankungen einschl. positiv getesteter Spieler*innen oder behördlichen Isolations-/Quarantäneanordnungen. Der entsprechende Nachweis obliegt bei allen Anträgen auf Spielabsetzung dem antragstellenden Verein. Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die Spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.
- 3.4 Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgen entsprechende Bescheinigungen beizufügen. Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen zwischen den Frauenligen und der Jugend-Bundesliga



(weiblich) sind auf Antrag kostenfrei und zwingend vorzunehmen, sofern der Antragsteller mit jeweils einer Mannschaft in beiden Spielklassen vertreten ist. Alle sonstigen Spielverlegungen auf Grund von Terminüberschneidungen mit Jugendspielen sind kostenpflichtig und setzen das Einverständnis beider Vereine voraus.

- 3.5 Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des offiziellen Einladungsschreibens des Verbandes vorzulegen (Verlegungen aus diesen Gründen erfolgen kostenfrei).
- 3.6 Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 c) SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz. Dennoch sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um rechtzeitig den Spielort zu erreichen.
- 3.7 Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transportmittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 3.8 Bei problematischen Straßenverhältnissen (Witterungseinflüsse, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter*innen sofort nach Bekanntwerden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit den offiziellen Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen. Sollte ein rechtzeitiges Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle und der Heimverein unverzüglich zu verständigen.
- 3.9 Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind kurzfristig nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.
- 3.10 Kann ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen oder nicht zu Ende geführt werden, entscheidet die Spielleitende Stelle über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels. Die angefallenen Kosten bei einer Spielabsage trägt jeder Verein für sich. Tatsächlich angefallene Kosten der SR werden in den SR-Kostenausgleich aufgenommen.

Die Bezirke und die für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb zuständigen Stellen können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

4. Saisonunterbrechung, Änderungen des Spielsystems

Eine zeitweise Aussetzung der Saison und/oder notwendige Änderungen des Spielsystems insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen o.ä. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und/oder weiteren Krisensituationen (z.B. „Energiekrise“) sind durch Entscheidung des Präsidiums und/oder des Erweiterten Präsidiums in Abstimmung mit dem Spielausschuss zulässig.

5. Saisonabbruch

Bei einem Saisonabbruch in der Vorrunde der Bayernliga Männer und Frauen wird die Quotientenregelung gem. § 52 a SpO angewandt, sofern jede Mannschaft mindestens die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde gespielt hat bzw. über die Hälfte ihrer Spiele der Vorrunde eine Wertung erfolgte.

Erfolgt der Saisonabbruch in der Auf- und Abstiegsrunde der Bayernliga Männer und Frauen, wird die Quotientenregelung anhand der Vorrunde staffelübergreifend (d.h. BL VRN und BL VRS zusammengefasst) angewandt.



6. Wettkampfbereich / Hallen

- 6.1. Wettkampfbereich sind die Spielfläche gemäß IHF-Regel 1, insbesondere gemäß Abbildung 1a und 1b, und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 6.2. Für die ordnungsgemäße Anmietung/Bereitstellung der Hallen sind die Heimvereine/Ausrichter verantwortlich; sie haften dafür, dass die „Richtlinie für Spielstätten/Hallenstandards“ vollumfänglich eingehalten wird. Alle Sicherheitszonen sind durch vom Heimverein abzustellende und kenntlich gemachte Ordner zu überwachen.
- 6.3. Für die Spielstätten/Hallen der Aufsteiger aus den Bezirken in die Landesliga müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des zuständigen Bezirkes angefertigt werden (siehe Hallenabnahmebogen).
- 6.4. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen und kein neuer Hallenabnahmebericht eingereicht wurde, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 RO auszusprechen. Werbeaufkleber auf der Spielfläche sind so zu platzieren, dass die Spielfeldmarkierungen weiterhin deutlich erkennbar sind.

6.5. Haftmittel

Die Verwendung von Haftmitteln aller Art ist für den Bereich des BHV grundsätzlich verboten. Eine ggf. in den Staffellokaldaten zur Halle angegebene Haftmittelerlaubnis gilt nur für die Bayernligen und Landesligen, - nicht im Bezirksspielbetrieb, nicht im bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb aller Altersklassen - und sofern kein Widerruf zur Haftmittelverwendung in der Liga/Staffel vermerkt ist.

Für die Verwendung v. g. Haftmitteln gilt gemäß Anhang II des BHV zu § 38 SpO, Abschnitt IX, Nr. 17 Buchst. b) nachstehende Sonderregelung: Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (ausgenommen Baumharz und vergleichbare Haftmittel) ist in den vorgenannten Spielklassen bei Erfüllung nachstehender Voraussetzungen zulässig.

6.5.1. Die Zulässigkeit der Verwendung von Haftmitteln in einer Sporthalle wird dem Spelausschuss des BHV mittels schriftlicher Bestätigung des jeweiligen Halleneigners bis spätestens eine Woche vor dem ersten Saisonspiel der Mannschaft nachgewiesen. Eine einmal vorliegende Bestätigung gilt grundsätzlich bzw. bis zum Widerruf durch den Halleneigner auch für folgende Spieljahre. Der Spelausschuss des BHV behält sich vor, die Bestätigung für nachfolgende Spieljahre erneut anzufordern.

6.5.2. In Bezug auf die Art der Haftmittel gilt die Entscheidung des jeweiligen Halleneigners. Jeder Heimverein/Ausrichter ist verpflichtet, der Gastmannschaft die in der Halle zugelassenen Haftmittel kostenlos und in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung anderer Haftmittel ist nicht gestattet.

6.5.3. Haftmitteldepots sind nicht erlaubt.

Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden gemäß § 25 Rechtsordnung (RO) BHV-Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 4.1 und 4.2 geahndet.

6.6. Hallenöffnung

Die Hallen müssen mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein und 15 Minuten vor Spielbeginn den Mannschaften zum Einspielen zur Verfügung stehen.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

7. Hallensprecher*in

- 7.1. Hallensprecher*innen dürfen nicht im Bereich des Kampfgerichts und der Auswechsell-bänke Platz nehmen.
- 7.2. Die Äußerungen der Hallensprecher*innen haben sich auf die für alle Beteiligten (Spie-ler*innen, SR*innen, Offizielle, Presse, Zuschauer*innen, usw.) notwendigen und ge-wünschten sachlichen Informationen (Nennung der Torschütz*innen, aktueller Spielstand, Resultate anderer Spiele, Hinweise auf organisatorische Abläufe vor Ort, Vereinsveranstal-tungen, Auswärtsspiele, Werbedurchsagen, etc.) zu beschränken. Unerwünscht sind jegli-che Äußerungen und Kommentare zu Schiedsrichter*innenentscheidungen, zum Verhalten und zu den Leistungen einzelner Spieler*innen, unangemessen aufputschende und an-feuernde Äußerungen, sowie Musikeinspielungen (u.a. Fanfaren, Trompetensoli, pneuma-tisch/mechanisch/elektrisch betriebene Lärminstrumente etc.) während des laufenden Spieles. Die Missachtung dieser Vorgaben, unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten können zur Ablösung durch die Schiedsrichter*innen führen. Entsprechende Vorkommnisse ziehen grundsätzlich eine Ahndung gemäß RO § 25 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. § 25 RO Zusatzbestimmungen des BHV Abs. 3 Ziff. 14. nach sich.

8. Öffentliche Zeitmessaanlage / Anzeige-Systeme

Das Anzeige-System in der Spielstätte muss eine öffentliche Zeitmessaanlage beinhalten, die von allen Zuschauerplätzen und insbesondere vom Zeitnehmer-/Sekretärs-Tisch ohne Einschrän-kungen eingesehen werden kann. Sollen auf der Anzeigetafel Zeitstrafen angezeigt werden, so müssen mindestens zwei Hinausstellungen pro Verein inkl. Spielernummer und Strafzeit ange-zeigt werden können.

In allen Hallen, auch dort, wo öffentliche Zeitmessaanlagen vorhanden sind, ist eine vorwärts-laufende Tischstoppuhr mit einem Mindestdurchmesser des Zifferblattes von 21 cm oder eine digitale Tischstoppuhr mit einer Mindestgröße von 175 x 130 mm oder ein Handball-Timer be-reitzuhalten. Öffentliche Zeitmessaanlagen dürfen nur verwendet werden, wenn der Betriebsmo-dus "vorwärts" möglich ist. Die Spielzeit sollte von Minute 00 bis Minute 60 hochlaufen. Für den Jugendbereich gelten die entsprechenden Spielzeiten.

Außerdem ist jeweils ein Ständer für das Team Time-out und jeweils ein Ständer pro Team für die Hinausstellungszeiten aufzustellen. Bei Verwendung der öffentlichen Zeitmessaanlage hat das Automatikhorn absolute Priorität.

9. Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter*innen-Beobachter

- 9.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter*innen (SR) erfolgt durch die beauftragten Schiedsrich-teransetzer*innen (Adressen siehe Sonderbestimmungen Teil II und III). Einsprüche gegen SR-Ansetzungen sind unzulässig.
- 9.2. Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S):
Bei allen Spielen auf Verbands- und Bezirksebene stellt der Heimverein Zeitnehmer (Z) und Sekretär (S). Für den regelkundigen und möglichst geschulten Zeitnehmer (Z) gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Ist der Zeitnehmer ein SR mit bis 30.06.2023 gültigem SR-Aus-weis, gilt ein Mindestalter von 16 Jahren. Der zum Einsatz kommende Sekretär (S) sollte eine nuScore-Schulung besucht haben. Für ihn gilt ein Mindestalter von 16 Jahren, für den Einsatz in Jugendspielen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren. In allen Bayern- und Landes-ligen sowie in den von den Bezirken in ihren Durchführungsbestimmungen dazu bestimm-ten Ligen haben die Zeitnehmer und Sekretäre eine entsprechende Schulung zu besuchen. Als Nachweis erhalten die Teilnehmer solcher Schulungen einen entsprechenden Zeitneh-mer- /Sekretärs-Ausweis in digitaler Form. Zum Spiel ist dieser Ausweis mit Gültigkeit



30.06.2023 oder länger oder der SR-Ausweis jeweils unaufgefordert den SR des Spieles vorzulegen bzw. in digitaler Form vorzuzeigen. Eine Nichtvorlage dieses Ausweises stellt einen Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen dar und sieht grundsätzlich eine Ahndung mit einer Geldbuße vor.

- 9.3. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO und Zusatzbestimmungen BHV (Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter*innen) müssen sich die Mannschaften auf ein neutrales Schiedsrichter*innengespänn oder eine/n neutrale/n Schiedsrichter*in einigen.
- 9.4. In Bayern- und Landesligen ist den Schiedsrichter*innen möglichst eine eigene abschließbare Kabine mit Schreibgelegenheit (Tisch und Stuhl) zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum muss den Schiedsrichter*innen bis 45 Minuten nach Spielende uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
- 9.5. SR, SR-Beobachter und Technische Delegierte erhalten eine Kostenerstattung gemäß Finanzordnung Anhang I.

10. Spielkleidung

- 10.1. Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein/ zweitgenannte Verein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter*innen. Die **schwarze Spielkleidung ist vorrangig** für die SR vorgesehen (Regel 17:13).
- 10.2. Die Offiziellen dürfen keine Kleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspieler*innen der gegnerischen Mannschaft führen können. Darüber hinaus hat jede Mannschaft ein Überziehleibchen, in der Farbe identisch mit dem Torhüter*in-Trikot, mitzuführen.
- 10.3. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D deutlich sichtbar zu tragen. Die Karten werden vom BHV zum Download zur Verfügung gestellt.

11. Spielbericht / Spielausweise / Ausstattung Kampfgericht

- 11.1. Für die Abwicklung des Spieles in nuScore2 ist ausschließlich der Heimverein verantwortlich (Stellung der funktionstüchtigen Hardware, Laden des Spieles vor Spielbeginn mittels Spiel-Code, Führung des Spielberichtes durch eine(n) auf die Hardware eingewiesenen Sekretär*in und Versenden des genehmigten Spielberichtes nach Spielende).

Es sollte eine leistungsstarke WLAN-Verbindung in den Hallen bzw. ein LAN-Anschluss vorhanden sein. Für ausreichende Akku-Leistung/Stromversorgung ist zu sorgen. Das Laden des Spieles über eine Internetverbindung mittels der App

<https://hbde-apps.liga.nu/nuscore2>

und mit dem Spiel-Code (= SMS-Code) auf die beim Spiel zu verwendende Hardware muss spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn (frühestens 24 Stunden vorher) erfolgen. Fehlende Vorschläge für Spieler*innen und Offizielle sind auch entsprechend einzutragen. Dies gilt auch für von den Ligaverbänden (HBL/HBF) ausgestellte Pässe. Diese Spieler*innen sind zudem im SR-Bericht mit aufzunehmen, ebenso auftretende Fehler bei der Verwendung von nuScore (auch nach dem Spiel).

Beim Online-Betrieb wird der Spielbericht direkt aus dem nuScore2-Programm versandt. Sollte eine Ausfalllösung notwendig werden, ist der Spielbericht als elektronisches Dokument per Mail an die Spielleitende Stelle und den Schiedsrichter*innenansetzer zu versenden. Verantwortlich hierfür ist der/die Sekretär*in, der/die jedes Spiel nach Abschluss als Download z.B. auf einem USB-Stick mit nach Hause nimmt.



Der ausrichtende Verein stellt sicher, dass Z/S 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Hardware einschließlich zugehöriger Datenverbindung zur Verfügung steht.

Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn sind dem Sekretär durch die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen die Mannschaftsaufstellung inkl. der Offiziellen sowie der Trikotnummern bzw. Kennzeichnungen für Offizielle bekannt zu geben. Insbesondere die Eintragungen für Offizielle sowie Z/S sind vollständig, d. h. Name, Vorname (keine Kürzel oder Spitznamen) und mit korrektem Geburtsdatum, vorzunehmen. Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn ist die Mannschaftsaufstellung jeweils durch die Offiziellen A (= Mannschaftsverantwortliche) durch die Eingabe des persönlichen nuScore-Passwortes oder die Eingabe der individuellen Spiel-PIN seiner Mannschaft freizugeben. Damit wird die Richtigkeit aller Spielberechtigungen einer Mannschaft incl. derjenigen ohne Spielausweis bestätigt.

Falls der elektronische Spielbericht nicht verwendet werden kann (technische Probleme), gilt Folgendes:

- 11.1.1. Es ist ein Spielprotokoll in Papierform zu verwenden, der vom Heimverein/Ausrichter grundsätzlich vorzuhalten ist. Die Spieler*innennamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen.
- 11.1.2. Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortliche/r oder Offizielle/r) unaufgefordert im Beisein von Z/S und ggf. Technische/m Delegierte/n mittels manueller Unterschrift zu unterzeichnen.
- 11.1.3. Der Spielbericht ist von dem/ der erstgenannten Schiedsrichter*in der Spielleitenden Stelle zuzusenden. Hierfür sind vom Heimverein/Ausrichter immer 2 ausreichend frankierte und adressierte Kuverts (Spielleitende Stelle und SR-Einteiler) vorzuhalten.
- 11.2. Kann eine Spielberechtigung beim Spiel nicht vorgelegt werden, d.h. der/die Aktive ist nicht ladbar und muss manuell eingetragen werden, dann ist diese innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel unaufgefordert der Spielleitenden Stelle in digitaler Form) vorzulegen.
Während des Spieles nachzutragende Spieler*innen oder Offizielle müssen durch den/die Sekretär*in in der Mannschaftsaufstellung nachgetragen werden und können erst mit vollständigem Eintrag die Teilnahmeberechtigung erreichen.
Bei Spieler*innen mit vorhandenem Spielausweis wird der Spielausweis in digitaler oder in körperlicher Form übergeben und die Trikotnummer benannt; bei Spieler*innen ohne Spielausweis ist das entsprechende Formblatt (vom Heimverein vorzuhalten) vollständig ausgefüllt incl. Unterschrift des Mannschaftsverantwortlichen zu übergeben.
- 11.3. Zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichter*innen vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen.
- 11.4. Der Heimverein ist verpflichtet, im Rahmen der Technischen Besprechung jeweils Grüne Karten im DIN-A-5-Format, zur Beantragung des Team-Time-Outs für beide Mannschaften vorzulegen.
- 11.5. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die SR.
- 11.6. Disqualifikationen gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 a), b), c) oder d) sind im Spielbericht mit vorgenanntem Regelbezug zu vermerken. In diesen Fällen sind Spieler*innen – unbeschadet des Spielausweiseinzugs - vorläufig für das nächste Meisterschaftsspiel (Disqualifikation nach Regel 8:10 a) und b)) der gleichen Mannschaft gesperrt. Darüber hinaus sind die



Schiedsrichter*innen verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat, und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren. Die Schiedsrichter*innen haben die Eintragungen von Zeitnehmer*in und Sekretär*in zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen.

Zuwerhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter*innen belegt werden.

- 11.7. Den Zeitpunkt des Wiedereintritts hinausgestellter Spieler*innen teilt der Zeitnehmer dem Mannschaftsverantwortlichen mittels Handzettel mit.

Für alle Bayernligen Männer/Frauen/Jugend sowie Landesligen Männer/ Frauen sind Zeitstrafen-Vordruck (Format DIN A4; Muster siehe

<https://www.bhv-online.de/verband/spielbetrieb/formulare-spielbetrieb.html>

vom Zeitnehmer inkl. geeigneter Aufsteller zu verwenden.

- 11.8. Die digitale Unterschrift (mittels PIN-Nr.) zur Kenntnisnahme des elektronischen Spielberichts hat durch je eine/n Offizielle/n der beiden beteiligten Mannschaften in Anwesenheit der Schiedsrichter*innen bis spätestens 30 Minuten nach Spielende zu erfolgen.

- 11.9. Außerdem hat die Auszahlung der SR-Spesen, Spielaufsicht o. ä. spätestens 30 Minuten nach Spielende in der SR-Kabine in bar zu erfolgen.

12. Richtlinien für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Technische Delegierte

Die Richtlinien für Z/S sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Die Spielleitenden Stellen können grundsätzlich Technische Delegierte zu bestimmten Spielen ansetzen. Mit der Ansetzung ist festzulegen und ggf. zu begründen, wer die Kosten dafür zu tragen hat.

13. Ordnungs-, Sanitäts- und Wischdienst

- 13.1. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

- 13.2. Zwei mindestens 14 Jahre alte Personen sind als „Wischer*in“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter*innen führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

- 13.3. Ferner sind die ausrichtenden Vereine gehalten, für einen Sanitätsdienst zu sorgen und zumindest im Bedarfsfall die umgehende Benachrichtigung des Rettungsdienstes zu gewährleisten.

Die Bezirke und der bezirksübergreifende Jugendspielbetrieb können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

14. Schiedsrichter*innenbeobachtung

Für Schiedsrichterbeobachter*innen sind unaufgefordert geeignete Sitzplätze mit uneingeschränkter Sicht auf das gesamte Spielfeld, wenn möglich zur Spielfeldmitte hin ausgerichtet, vorzuhalten.

15. Technische Besprechung

- 15.1. 30 Minuten vor Spielbeginn findet im Umkleideraum der Schiedsrichter*innen eine technische Besprechung statt mit folgenden Teilnehmern: Beide Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, beide Mannschaftenverantwortlichen und – soweit angesetzt – die Spielaufsicht/der Technische Delegierte. Diese führen die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4:9 und 17:3 (IHF Hallenhandballregeln) sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel.
- 15.2. Die technische Besprechung hat folgende Inhalte:
- Ausrüstung der Spieler*innen/Trikotabgleich bzgl. Farben und Überziehleibchens für den „7. Feldspieler“ (Regel 3:3, 4:7 – 4:9, § 56 SpO). Die zum Spiel vorgesehenen Trikots sind mitzubringen.
 - Spielausweise, die nicht digital in nuScore2 aufgezeigt werden (§ 81 SpO), sind vorzulegen.
 - Besonderheiten aus dem Hygienekonzept o.ä.
 - Ist zu erwarten, dass Spieler*innen und/oder Offizielle nachgemeldet werden? Wenn ja, dann Absprache des Prozedere (Pass, Vordruck Spieler*innen ohne Spielausweis für nuScore2, zeitliche Unterbrechung).
 - Abfrage, ob Spieler*innen nicht ladbar waren und manuell erfasst werden mussten.
 - Einweisung von Z/S in ihre Aufgaben
 - Hinweis auf den Datenschutz und die Einsichtnahme/Zugriffssicherheit gegenüber unberechtigten Dritten (alle Personen außer Z/S, SR und MV) der verwendeten Hardware
 - Sicherheitsbelange / Anzahl und Position der Ordner / Wischer: Anzahl und Positionen
 - Vorlage der Kennzeichnung (A-D) für die Offiziellen durch beide Mannschaften;
 - Funktion der Zeitmessanlage
 - Hinweise für den Hallensprecher
 - Ablauf der Einlaufprozedur (Verlassen der Spielfläche, Einlaufen beider Mannschaften und der SR, Spieler*innen-Vorstellung, Ehrungen, Gedenkminute etc.)
 - Uhrenabgleich
 - Genaue Anwurfzeit und Länge der Halbzeitpause
 - Regel 17:4 (Lösen)

Die Bezirke können für den Spielbetrieb der Ligen Männer und Frauen und für den von ihnen geleiteten Jugendspielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

C. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg

1. Anwurfzeit

Die Anwurfzeit – Männer / Frauen (Bayern-/Landesligen) darf

- an Samstagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr
- an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.30 Uhr
- an Werktagen nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr festgelegt werden.

An den jeweils letzten Spieltagen der Vorrunde sowie der Auf-/Abstiegsrunde sind verbindliche Anwurfzeiten vorgegeben.

Die Anwurfzeit – Jugend (Bayern-/Landesligen) darf

- an Samstagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
- an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 10.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr



Die Anwurfzeit – Jugend (Bezirksübergreifende ÜBOL/ÜBL)

- an Samstagen nicht vor 09.30 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
- an Sonntagen/Feiertagen nicht vor 09.30 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr festgelegt werden.

Eine Spielansetzung an Werktagen ist nur mit Zustimmung beider Mannschaften möglich, sofern der Spieltermin nicht von der Spielleitenden Stelle vorgegeben wird.

Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine sowie des zuständigen Schiedsrichter*innen-Ansetzers kann von den oben genannten vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

2. Wartezeit

Tritt der Gastverein nicht pünktlich an, ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten, wenn dadurch der nachfolgende Spiel- und Sportbetrieb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Auf- und Abstiegsregelungen

Auf- und Abstiegsregelungen sind in den Sonderbestimmungen (Dfb Teil II) festgehalten.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

D. Wirtschaftliche Bestimmungen

1. Für die anfallenden Kosten der Ausrichtung hat der Heimverein aufzukommen. Nach Abschluss der Spielrunde kann ein Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen werden.
2. Für die Abführung der Umsatzsteuer sind die Vereine selbst verantwortlich.
3. Der Gastverein erhält nach Anforderung 20 kostenlose Teilnehmerkarten (Spieler*innen und Betreuer) rechtzeitig vom Heimverein ausgehändigt.
4. Abrechnung bei Neuansetzungen, Wiederholungsspielen und Entscheidungsspielen
Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO angeordnet sind, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.
Grundsätzlich gilt:
 - 4.1. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
 - 4.2. Entscheidungsspiele in neutralen Hallen nach § 44 Abs. 2 SpO sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

5. Schiedsrichterkostenausgleich

Für die Kosten der SR wird nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen je Spiel-/Altersklasse zusammengefasst durchgeführt. Die Nachzahlungen werden per Einzugsermächtigung abgebucht. Erstattungen erfolgen ggf., wenn alle Nachforderungen eingegangen sind.

6. Freier Eintritt

Freien Eintritt erhalten die am Spiel direkt beteiligten Personen (Spieler*innen, Offizielle, SR, Z/S, beauftragte/r SR-Beobachter*in sowie ggf. Spielaufsicht/Technischer Delegierter). Für SR-Beobachter und Spielaufsicht/Technischen Delegierten sind grundsätzlich zwei geeignete Sitzplätze in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.

Mitarbeiter*innen des BHV (SR, SR-Beobachter) erhalten nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt.

Die Bezirke können für ihren Spielbetrieb abweichende Regelungen erlassen.

E. Datenschutz Bestimmungen

Die im Zuge der Anlage und Bearbeitung des elektronischen Spielberichtes in nuScore erfassten Daten aller am Spiel beteiligten Personen (Spieler*innen, Offizielle, Z/S, Schiedsrichter*innen und sonstige Personen werden gespeichert. Im Zuge der öffentlichen Darstellung des Spieles (öffentlich einsehbarer Spielbericht) erfolgt nur die Bekanntgabe von Name und Vorname. Alle anderen persönlichen Daten sind nur für Zugangsberechtigte im internen Bereich einsehbar und werden bis zum Ende der Verwahrfrist gespeichert. Zur statistischen Darstellung werden spielbezogene Daten von Spieler*innen, z.B. geworfene Tore usw., ebenfalls dargestellt. Bei diesen Daten handelt es sich nicht um personenbezogene Daten und diese sind nach Satzung und Zweck des Spielbetriebes regelmäßig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit geeignet und verwendbar.

Für erstmalig in diesem Zusammenhang von Personen erfasste Daten gelten die Ausführungen der beigefügten Anlage „Information zum Datenschutz“ und die Datenschutzbestimmungen des Verbandes.

DHB und BHV verarbeiten zur Ligadurchführung personenbezogene Daten zu unterschiedlichen Zwecken; die Datenverarbeitung folgt dabei stets den Verbands- und Vereinszielen bzw. den geltenden Ordnungen. Der DHB teilt sich in einigen Bereichen die Verantwortung zur Datenverarbeitung mit den Liga-teilnehmenden Vereinen bzw. Verbänden und Partnern. Die Vereinbarungen zur gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 DSGVO regeln hier die Zuständigkeiten in Datenschutzfragen. Betroffene Personen, also Spieler*innen, Trainer*innen, Z/S, SR, Beobachter*innen und Funktionäre können sich in den Datenschutzinformationen, die auf der BHV-Homepage verfügbar sind, informieren, wer zu welchen Zwecken in der Ligadurchführung seine Daten verarbeitet und wer Ansprechpartner*in für Fragen zum Datenschutz oder die Umsetzung der Betroffenenrechte ist.

In den Hallen können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Vereine Fotos gefertigt und in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Entsprechende Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) können nur dort geltend gemacht werden. Die Vereine sind gehalten, an den Austragungsstätten entsprechende Hinweise auf den Ansprechpartner anzubringen. Für offizielle Vertreter der Presse sind die Vereine nicht zuständig und verantwortlich. Rein für interne Zwecke, z.B. Spielanalyse bzw. -vorbereitung, können auch Videoaufnahmen in den Sportstätten vom Spielgeschehen gemacht werden. Die ausführenden Personen müssen dem Datenschutz verpflichtet sein.

Ein Abfotografieren von Bildschirmen ist in jedem Falle nicht statthaft. Ein entsprechender Schutz vor Einsichtnahme ist – soweit möglich – umzusetzen; der verwendete Laptop ist vor unberechtigtem Zugriff/Einsichtnahme der Bildschirminhalte durch unberechtigte Dritte ab dem Zeitpunkt der ersten Spieldatenerfassung bis zum Versenden des freigegebenen Spielberichtes nach Spielende zu schützen.

Dieser datenschutzrechtliche Hinweis ist zwingend auch den Sekretären und den Zeitnehmern der Vereine mitzuteilen.

F. Rechtliche Bestimmungen

Die Zuständigkeit für Streitfragen aus dem Spielbetrieb ergibt sich aus § 30 RO und den Zusatzbestimmungen des BHV hierzu sowie den Zusatzbestimmungen des BHV zu § 37 RO. Einsprüche aus allen Straf- und Streitfällen der Bayern- und der Landesligen sowie des bezirksübergreifenden Spielbetriebes, die von einem neutralen Bezirkssportgericht verhandelt werden, sind – soweit nicht bei Bescheiden ein Bezirkssportgericht angegeben ist – bei der zuständigen spielleitenden Stelle unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 31, 34, 35, 37 und 39 RO einschl. Zusatzbestimmungen des BHV einzureichen. Diese leitet sämtliche Unterlagen unverzüglich an das von ihr zu bestimmende neutrale Bezirkssportgericht weiter. Der Nachweis für die Einzahlung der Gebühren und Vorschüsse für das Einlegen eines Rechtsbehelfs bei einem Bezirkssportgericht (siehe Nr.

11 des Anhangs II zur Finanzordnung) auf das Konto des Bayerischen Handball-Verbandes (Sparkasse Erlangen, Konto Nr. 600 266 46, BLZ 763 500 00 – IBAN: DE57763500000060026646 - BIC: BYLADEM1ERH) ist durch eine Bestätigung der Bank zu erbringen; diese ist dem Rechtsbehelf beizufügen. Die Bezahlung der Gebühren und der Vorschüsse kann auch durch einen dem Rechtsbehelf beigelegten Verrechnungsscheck erfolgen.

Das Nichtbeachten dieser Durchführungsbestimmungen wird gemäß § 25 RO Zusatzbestimmung Nr. 3 Ziffer 14 BHV geahndet.

G. Allgemeines/Salvatorische Klausel

Notwendige Ergänzungen oder Korrekturen dieser Durchführungsbestimmungen können jederzeit durch den Spielausschuss bzw. das Präsidium/Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten beschlossen werden.

H. Sonderbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen (Teil I: Allgemeine Bestimmungen) werden ergänzt durch:

Teil II: Sonderbestimmungen für die Bayern- und Landesligen Männer, Frauen und Jugend

Teil III: Sonderbestimmungen für den bezirksübergreifenden Jugendspielbetrieb A bis C-Jugend

Teil IV: Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im Kinder- und Jugendhandball Jugend F, Jugend E, Jugend D und Jugend C

I. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen wurden vom Spielausschuss erlassen und treten rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.

Freising, den 31. August 2022

gez. Ingrid Schuhbauer
BHV-Vizepräsidentin Spielbetrieb